



HDI
GERLING

Firmen und Privat

www.hdi-gerling.de

Bedingungen und Klauseln

Private Rechtsschutz- versicherung



Stand 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis zu den Bedingungen und Klauseln der privaten Rechtsschutzversicherungen 1.11

Vertragsbestimmungen	Version	Seite
Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB 2011) – für Privatkunden	R 2011:01	2
Paket Basis – Verkehrs-Rechtsschutz		
▪ Verkehrs-RS	§ 21 Absatz 1	8
▪ Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie/Mehrere Fahrzeuge	§ 21 Absatz 8	8
Paket Basis – Privat-Rechtsschutz	§ 25	9
Paket Beruf	§ 25 Absatz 4	9
Paket Risiko Plus	§ 25 Absatz 7	9
Paket Basis – Privat und Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie/Mehrere Fahrzeuge	§ 26	9
Paket Beruf	§ 26 Absatz 4	10
Paket Risiko Plus	§ 26 Absatz 7	10
Paket Wohnen	§ 29	10
Paket Vermieten	§ 29	10
Paket Rundum Sorglos	R 890:01	11
Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit	PS 9300:11	12
Besondere Bedingung zur Differenzdeckung	R 920:08	13
Unser Schadenfallservice		14

Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB 2011) – für Privatkunden R 2011:01

1.11

	Seite		Seite
1. Was ist Rechtsschutz?	2	§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	7
§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	2	§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	7
§ 2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	2	§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	7
§ 3 Welche Angelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	3	§ 16 Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?	7
§ 3 a Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?	3	3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?	7
§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	4	§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	7
§ 4 a Wie wirkt sich ein Versichererwechsel aus?	4	§ 18 siehe § 3 a	8
§ 5 Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?	4	§ 19 entfällt	8
§ 5 a Was ist Mediation und welche Kosten übernehmen wir im Mediationsverfahren?	5	§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?	8
§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	5	4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?	8
2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?	5	§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz	8
§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5	§ 22 entfällt	9
§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	5	§ 23 entfällt	9
§ 8 a Was ist ein Versicherungsjahr?	5	§ 24 entfällt	9
§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?	5	§ 25 Privat-Rechtsschutz	9
§ 10 Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?	6	§ 26 Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz	9
§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	6	§ 27 – § 28 entfallen	10
§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	7	§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	10
		§ 30 – § 34 entfallen	10

1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Den Umfang des Versicherungsschutzes können Sie in den Formen ab § 21 vereinbaren.
- (2) Unabhängig von den folgenden Regelungen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für anwaltliche telefonische Rechtsberatung, die wir vermitteln.

§ 2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Rentnern/Pensionären im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts aus nicht mehr aktiven Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist. Rechtsschutz besteht ebenfalls für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden;
- e) Steuer-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
bb) für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchs-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);
- f) Sozial-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
bb) für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen (nur in Risiko Plus);
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- cc) eines sonstigen Vergehens in Ausübung und im unmittelbaren Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen; darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für ein Mediationsverfahren gemäß § 5 a;
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach
- §§ 174 bis 180, 180 b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –,
 - §§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3. i. V. m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –,
 - §§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit –
- oder
- §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben – ist.
- Versicherungsschutz besteht für
- aa) den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger.
Ist eine versicherte Person durch eine der o. g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen Lebenspartners, der Eltern und Kinder des Opfers als Nebenkläger;
- bb) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;
- cc) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 a Strafgesetzbuch;
- dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewalttat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.
- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- f) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - bb) allen Formen von Geld- oder Vermögensanlagen, wie beispielsweise Anlagen in Wertpapieren, Beteiligungen an Fonds oder Gesellschaften. Der Ausschlussgrund gilt nicht für Geld- oder Vermögensanlagen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen;
- h) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
- i) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- j) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts;
- f) in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
- b) nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts (sonstiger Lebenspartner) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalls abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Leasingvertrags auf Sie übergegangen sind;
- d) aus von Ihnen im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben;
- (6) wenn in einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und keine besonderen Belange von Ihnen entgegenstehen.

§ 3 Welche Angelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Ausspernung;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - e) dem Kauf von Immobilien, die Sie nicht zum Zweck der Selbstnutzung erworben haben und deren Kaufpreis mehr als 500.000 Euro beträgt;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften;
 - d) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;

§ 3 a Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in den Fällen des § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist, teilen wir Ihnen die Ablehnung unter Angabe der Gründe in Textform unverzüglich mit. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass Sie anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst Ihren Rechtsanwalt beauftragen können, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (Stichentscheid). Die Kosten des Stichentscheids tragen wir in jedem Fall.
- (3) Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.
- (4) Die unparteiische Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (5) Wollen wir uns darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, müssen wir dies Ihnen gegenüber innerhalb eines Monats begründen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls. Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten
- im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadeneignis an, das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt;
 - im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - in allen anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.
- Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit gilt nicht für aus dem Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs entstehende Streitigkeiten. Die Wartezeit gilt auch dann nicht, wenn Sie den Versicherungsvertrag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen bisher mit einem anderen Rechtsschutzversicherer bestehenden gleichartigen Vertrag abgeschlossen haben.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - uns der Rechtsschutzfall später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verspätung nicht verschuldet haben.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Wie wirkt sich ein Versichererwechsel aus?

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers gegenüber uns geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des mit uns bestehenden Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des mit uns bestehenden Vertrages.

§ 5 Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und tragen
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wir tragen in den Fällen, in denen

- das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten in der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten in der ersten Instanz für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Machen Sie gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, der sich im Ausland ereignet hat, tragen wir zusätzlich die übliche Vergütung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Bleibt die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolglos und wollen Sie Ihre Interessen gerichtlich weiterverfolgen, tragen wir die Ihnen entstehenden Kosten nach Satz 1 und Satz 2;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich ausschließlich nach § 5 a;
 - die Kosten des Sachverständigenausschusses, die Sie nach § 14 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu tragen haben;
 - die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg;
 - die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug;
 - für ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 2 a) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ausland;
 - die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;
 - Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungerleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 250 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen;
 - unabhängig von den Regelungen in den §§ 3 und 4 die Kosten einer Online-Rechtsberatung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, wenn der Beratungsgegenstand einer der von Ihrem Versicherungsschutz umfassten Leistungsarten des § 2 zugeordnet werden kann und Sie als Privatperson betroffen sind. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird hierbei nicht angerechnet.
- (2) a) Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
- (3) Wir tragen nicht
- Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstan-

den sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadenfällen entfallen;
 - d) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist;
 - e) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - f) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - g) Kosten in Gnadenverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub und Zahlungserleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 1 j) die Kostenübernahme festgelegt ist;
 - h) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
 - i) die Telefongebühren, die Ihnen im Zusammenhang mit der anwaltlichen telefonischen Rechtsberatung nach § 1 Absatz 2 entstehen;
- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. In nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten gilt dies auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die Rechtsschutzfälle einem Geschehensablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen in Textform vorliegenden Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Was ist Mediation und welche Kosten übernehmen wir im Mediationsverfahren?

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Wir vermitteln Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und tragen dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.
- (3) Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des von uns vermittelten Mediators bis zu 1.500 Euro je Mediation. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird auf die Kosten des Mediationsverfahrens nicht angerechnet. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Wir tragen nicht die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Sie in einem Mediationsverfahren vertritt.

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den nicht europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens zwölf

Wochen dauernden Aufenthalts eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1

- bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro pro Aufenthalt oder
- bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

§ 8 a Was ist ein Versicherungsjahr?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2) Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erstbeitrags

Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags machen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.

(3) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags, höchstens 50 Euro ver-

langen. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(4) Leistungsfreiheit bei Verzug

Tritt der Rechtsschutzfall nach Fristablauf ein und sind Sie dann noch mit der Zahlung der Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen haben.

(5) Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform erklärten Zahlungsaufforderung erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

- gemäß den §§ 21 und 22,
- gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
- gemäß den §§ 26 und 27,
- gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgen, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Darauf müssen wir Sie hinweisen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitrags-erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erklären. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der höheren Gefahr ausüben.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

- (3) Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Fällt das versicherte Interesse ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für das weggefallene Interesse, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangen wir später als zwei Monate nach dem Wegfall des versicherten Interesses hiervon Kenntnis, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen weggefallen ist. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.
- (3) Wechseln Sie ein privat selbst genutztes Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil, eine Garage oder einen Kraftfahrzeug-Abstellplatz, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das neue Objekt. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der privaten Selbstnutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach der Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Lehnen wir den Rechtsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein.
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung Ihrer Person oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 16 Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert und uns die Änderung nicht mitgeteilt haben.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen haben und die gewerbliche Niederlassung verlegen.

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?

- (1) Ihre Pflichten
Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, haben Sie
 - a) uns den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen;
 - c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen, indem Sie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellen,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Sie haben zur Minderung des Schadens Weisungen von uns einzuholen und zu befolgen. Sie haben den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- (2) Deckungszusage
Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- (3) Auswahl des Rechtsanwalts
Sie können den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a) und b) tragen. Wir wählen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

- (4) Beauftragung des Rechtsanwalts
Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Ihre weiteren Pflichten
Sie haben
- den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (7) Kenntnis des Rechtsanwalts
Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalls gegenüber uns übernimmt.
- (8) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem in Textform erklärten Einverständnis abgetreten werden.
- (9) Forderungsübergang
Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 18 siehe § 3 a

§ 19 entfällt

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Klagen gegen das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Ver-

sicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für alle Fahrzeuge, die bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer
- auf Sie zugelassen sind,
 - in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind,
 - Ihnen von Dritten zur dauerhaften Nutzung überlassen werden.
- Versichert sind:
- Eigentümer, Halter, Leasingnehmer, Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge,
 - Sie als Mieter, Entleiher und Nutzungsberechtigter der Ihnen von Dritten zur dauerhaften Nutzung überlassenen Fahrzeuge.
- Versicherungsschutz besteht auch für Eigentümer und Halter von Anhängern, solange diese an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt sind.
Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner auf Ihre Eigenschaft als Mieter eines von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs oder Anhängers.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sie, Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art.
- c) Außerdem besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz für Sie und den ehelichen/eingetragenen oder den im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als
- Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder),
 - Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ohne Fortbewegungsmittel (Fußgänger),
 - Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
- Ferner besteht Versicherungsschutz für diese Versicherten beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren, beim Ski- oder Snowboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.
- d) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 a) kann auf gleichartige Motorfahrzeuge beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraftwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (2) entfällt
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß § 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j).
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (5) Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug). Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.
- (6) Die Versicherung nach Absatz 1 umfasst eine Vorsorgeversicherung. Diese wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge erhöht. Hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch erworben wird.
- (7) Fallen alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weg, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, oder sind Sie nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für zulassungspflichtige Fahrzeuge, können Sie verlangen, dass der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.

- (8) Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie (für den privaten Bereich)
Abweichend von Absatz 1 a) bis c) kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz besteht für
- Sie,
 - Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - Ihr Elternteil oder der Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und kein weiterer Wohnsitz auf ihn amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.
- Versichert sind ausschließlich Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die auf den oben genannten Personenkreis zugelassen sind oder in deren Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Fahrzeugen.

§ 22 entfällt

§ 23 entfällt

§ 24 entfällt

§ 25 Privat-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner für den privaten Bereich. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind
- die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - Ihr Elternteil oder der Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und kein weiterer Wohnsitz auf ihn amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz für Rentner/Pensionäre gemäß § 2 b) bb),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) aa),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß § 2 l).
- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) aa) kann eingeschlossen werden.
Bei Einschluss des Arbeits-Rechtsschutzes besteht für die versicherten Personen zusätzlich Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages

(Aufhebungsvertrag). Abweichend von § 4 Absatz 1 c) gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Kosten werden jedoch höchstens bis zu 250 Euro je Rechtsschutzfall für maximal zwei Rechtsschutzfälle pro Versicherungsjahr übernommen.

- (5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenen Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
(Hinweis: versicherbar über §§ 21, 26, 27 oder 28)
- (6) Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nur für Sie Versicherungsschutz (Single-Deckung).
- (7) Risiko Plus

Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten folgende Regelungen:

- a) Der Versicherungsschutz wird um folgende Leistungen erweitert:
- aa) Steuer-Rechtsschutz in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gemäß § 2 e) bb)
 - bb) Sozial-Rechtsschutz für Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden gemäß § 2 f) bb)
 - cc) Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 2 g) bb) für maximal zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr. Die Kostenübernahme für beide Leistungsfälle ist insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt.
 - dd) Rechtsschutz im Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familien- und lebenspartnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 25.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen sowie die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.
 - ee) Rechtsschutz im Erbrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 25.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt.

Abweichend von § 4 Absatz 1 b) ist ein Rechtsschutzfall in den Leistungen nach Absatz 7 a) dd) und ee) in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

- b) Ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls und ohne Anrechnung einer Wartezeit übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz), die wir vermitteln, in nachfolgend aufgeführten Rechtsangelegenheiten:
- Erstellung von Testamenten oder Erbverträgen,
 - Nachlassregelungen,
 - Festlegung von Pflegestufen,
 - Patientenverfügungen,
 - Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.
- Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.
- c) Abweichend von § 3 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit allen Formen von Geld- oder Vermögensanlagen, wie beispielsweise Anlagen in Wertpapieren, Beteiligungen an Fonds oder Gesellschaften, bis zu einer Höhe von 25.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen.

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

§ 26 Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für
- den privaten Bereich, und zwar für
 - Sie,
 - Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - Ihren Elternteil oder den Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,

- sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und kein weiterer Wohnsitz auf ihn amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.
- b) den Verkehrsbereich für alle Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf die unter a) genannten Personen zugelassen sind oder in deren Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft. Der Versicherungsschutz erstreckt sich für diese Personen auch auf ihre Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art sowie als Mieter eines als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs oder Anhängers. Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen
- der versicherten Fahrzeuge,
 - der von den unter a) genannten Personen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.
- (2) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Fahrer von Fahrzeugen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz für Rentner/Pensionäre gemäß § 2 b) bb),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) aa),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß § 2 g) aa),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen gemäß § 2 l).
- (4) Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) aa) kann eingeschlossen werden. Bei Einschluss des Arbeits-Rechtsschutzes besteht für die versicherten Personen zusätzlich Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag). Abweichend von § 4 Absatz 1 c) gilt das Angebot zur Aufhebung als Rechtsschutzfall. Kosten werden jedoch höchstens bis zu 250 Euro je Rechtsschutzfall für maximal zwei Rechtsschutzfälle pro Versicherungsjahr übernommen.
- (5) Fallen alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weg, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie und die weiteren im Absatz 1 a) aufgeführten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (6) Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 nur für Sie Versicherungsschutz sowie für die berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge (Single-Deckung).
- (7) Risiko Plus
Aufgrund besonderer Vereinbarung gelten folgende Regelungen:
- a) Der Versicherungsschutz wird um folgende Leistungen erweitert:
- aa) Steuer-Rechtsschutz in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren gemäß § 2 e) bb)
- bb) Sozial-Rechtsschutz für Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden gemäß § 2 f) bb)
- cc) Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 2 g) bb) für maximal zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr. Die Kostenübernahme für beide Leistungsfälle ist insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt.
- dd) Rechtsschutz im Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familien- und lebenspartnerschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 25.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen sowie die Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

- ee) Rechtsschutz im Erbrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten in Deutschland. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 25.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt.
- Abweichend von § 4 Absatz 1 b) ist ein Rechtsschutzfall in den Leistungen nach Absatz 7 a) dd) und ee) in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.
- Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalls und ohne Anrechnung einer Wartezeit übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz), die wir vermitteln, in nachfolgend aufgeführten Rechtsangelegenheiten:
- Erstellung von Testamenten oder Erbverträgen,
 - Nachlassregelungen,
 - Festlegung von Pflegestufen,
 - Patientenverfügungen,
 - Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten.
- Die Kostenübernahme ist auf zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr begrenzt. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.
- c) Abweichend von § 3 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit allen Formen von Geld- oder Vermögensanlagen, wie beispielsweise Anlagen in Wertpapieren, Beteiligungen an Fonds oder Gesellschaften, bis zu einer Höhe von 25.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen.
- Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

§ 27 – § 28 entfallen

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Bei privater Selbstnutzung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Absatz 1 a), d), e) oder f) auf alle Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile sowie Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, die sich innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (§ 6 Absatz 1) befinden und von folgenden Personen genutzt werden:
- a) Ihnen und/oder Ihrem ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
 - b) den minderjährigen Kindern,
 - c) den unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kindern, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - d) Ihrem Elternteil oder dem Elternteil Ihres mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass dieser
 - alleinstehend ist,
 - sich im Ruhestand befindet,
 - mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und kein weiterer Wohnsitz auf ihn amtlich gemeldet ist,
 - namentlich im Versicherungsschein genannt ist.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) aa).
- (4) Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nur für Sie Versicherungsschutz (Single-Deckung).

§ 30 – § 34 entfallen

Paket Rundum Sorglos R 890:01

- (1) Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarte höhere Versicherungssumme und höhere Strafkautions.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 2 tragen wir bei Rechtsschutzfällen, die während eines längstens zwölf Monate dauernden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1
- bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro pro Aufenthalt oder
 - bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.
- Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (3) Abweichend von § 4 Absatz 1 entfällt die Wartezeit für folgende Leistungsarten:
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz gemäß § 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz gemäß § 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen gemäß 2 g) aa).
- (4) Wir garantieren, dass bei Vereinbarung des Pakets Rundum Sorglos die bei Anzeige des Versicherungsfalls zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlichen bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Rechtsschutzversicherung entsprechen.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers PS 9300:11

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos vereinbart ist.

1 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
Sie befinden sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige
Sie üben eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

2 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Sie haben das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verlieren unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz und melden sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3 Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Die in der gebündelten Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder von Ihnen noch von uns gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police werden auf Ihren Antrag beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

4 Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Sie haben uns Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung aufgrund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5 Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung eines Paketes Rundum Sorglos besteht.

Besondere Bedingung zur Differenzdeckung R 920:08

1 Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem (HDI-Gerling) Vertrag vor.

Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrem bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

2 Umfang der Differenzdeckung

2.1 Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

2.2 Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

2.3 Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurde, weil

- a) Sie mit der Zahlung des Beitrages in Verzug waren oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- b) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat;
- c) zwischen Ihnen und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- d) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

2.4 Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

3 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- 3.1 Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- 3.2 Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- 3.3 Sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

4.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

4.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5 Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

5.1 Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, erhalten Sie vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung unverzüglich in Textform mitteilen.

5.2 Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin des anderweitigen Vertrages.

Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrages auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos, gern vorab telefonisch unter

0511-3902-0

mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift:

HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH

Postfach 11 06 51

30101 Hannover

Telefonische Rechtsberatung

Als unser Rechtsschutz-Kunde haben Sie die Möglichkeit, kostenfreien Beratungsservice in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Service können Sie sich in jeder Lebenslage einen individuellen Rechtsrat per Telefon einholen. Sie erhalten Rat durch kompetente Anwälte in allen Lebensbereichen, auch in nicht versicherten und versicherbaren Rechtsgebieten. Sie bezahlen lediglich die Telefongebühren. Sie betragen 14 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute:

Telefon: 0180 5 434783

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarung

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutzversicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.

Worauf Sie sich verlassen können:

HDI-Gerling steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus Industrie, mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service. Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG bietet ein breites Leistungsspektrum, das alle Bereiche der Sach-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung abdeckt: Es reicht von unserem innovativen Compact-Versicherungsschutz für Firmen über unsere leistungsfähigen Berufshaftpflichtversicherungen für die Freien Berufe bis hin zu anspruchsvollen Lösungen für den Privathaushalt. HDI-Gerling gehört zum Talanx-Konzern, der nach Prämieinnahmen drittgrößten deutschen Versicherungsgruppe.

HDI-Gerling
Firmen und Privat Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
www.hdi-gerling.de